



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 12

25. März

Jahrgang 2022

INHALT

Nachruf.....	Seite 59	6. Sitzung des Kreistages am 28.03.2022 um 14 Uhr	Seite 61
Nachruf.....	Seite 60	Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren	Seite 61
Bekanntmachung Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken.....	Seite 60	Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Presseck.....	Seite 63
Bekanntmachung über das Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde Rugendorf.....	Seite 61		

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Helmut Horn

**Träger der Silbernen und Goldenen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach
und weiterer hoher Auszeichnungen**

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von einer markanten, engagierten und höchst verdienten Persönlichkeit. Helmut Horn hat sich um seine Stadt und unseren Landkreis Kulmbach große Verdienste erworben. In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hat er nachhaltig gewirkt und bleibende Spuren hinterlassen.

Mit großem Einsatz, Weitblick und hoher Fachlichkeit hat Helmut Horn als Stadt- und Kreisrat über Jahrzehnte viele richtungsweisende Entscheidungen begleitet. 24 Jahre brachte er sich im Kreistag ein und vertrat mit Kompetenz und Entschlossenheit die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Er war ein hochverdienter und geachteter Kollege, der mit großem persönlichen Anspruch stets die besten Lösungen für das Kulmbacher Land anstrebte.

Als langjähriger Fraktionsvorsitzender der CSU gestaltete Helmut Horn in hohem Maße die politische Entwicklung unseres Landkreises mit und war an vielen Meinungsbildungsprozessen maßgeblich beteiligt. Die Ehrungen mit hohen und höchsten Auszeichnungen waren Zeichen seines starken Einsatzes um das Gemeinwohl und die mehr als verdiente Würdigung seiner großen Leistungen. Wir sind ihm zu Dank verpflichtet, werden sein Andenken bewahren und ihn in bester Erinnerung behalten.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

NACHRUUF

Der Landkreis Kulmbach und das Landratsamt Kulmbach trauern um

Herrn Herbert Walther

Mit Herbert Walther verliert der Landkreis Kulmbach einen äußerst zuverlässigen und engagierten ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem verdienten Ruhestand mit Umsicht und großer Fachlichkeit unsere Hochbauverwaltung führte.

Herbert Walter war eine hochverdiente Führungskraft, die mit großer Souveränität, Zuverlässigkeit und Pflichtbewusstsein agierte und sich mit hoher Kompetenz in die erforderlichen Entscheidungsprozesse einbrachte. Als Leiter der Hochbauverwaltung leistete er einen maßgeblichen Beitrag zur positiven baulichen Fortentwicklung der Liegenschaften des Landkreises und zum Aufbau des Deutschen Dampflokomotiv Museums. Seine ruhige, besonnene und menschliche Art wurde von seinen Mitarbeitern wie auch von seinen Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren werden, ist verbunden mit dem Dank für seine Verdienste um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat und
Verbandsvorsitzender ZV DDM

Udo Kastner
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Märkte Thurnau,
Kasendorf und Wonsees sowie der Stadt Kulmbach und der
Gemeinde Neudrossenfeld**

**Dorferneuerung Alladorf II
Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Alladorf II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur

Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Neugestaltung des Umfeldes um ein Dorfgemeinschaftshaus mit angrenzender Festscheune im zentralen Ortsbereich, einschließlich der Errichtung eines Fußstegs über die benachbarte Lochau (Bach) und deren Sohl- und Uferneugestaltung. Es ist eine Umsetzung in zwei räumlich und zeitlich getrennten Bauabschnitten vorgesehen.

Alle Maßnahmen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der BayKompV und des § 44 BayNatSchG sowie des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes geplant und durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG haben können.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 07. März 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez. Kathrin Riedel
Ltd. Baudirektorin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

**Abwasserentsorgungskonzept für die Gemeinde Rugendorf;
hier: Änderung der Reinigungsklasse der Kleinkläranlagen
im Ortsteil Kübelhof**

Die Gemeinde Rugendorf hat im Abwasserentsorgungskonzept vom 10.10.2005, ergänzt am 05.12.2005, festgelegt, dass der Ortsteil Kübelhof nicht an eine zentrale kommunale Abwasseranlage angeschlossen wird, sondern das dort anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik zu reinigen ist. Dieses Abwasserentsorgungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof und dem Landratsamt Kulmbach abgestimmt. In der Bekanntmachung der Gemeinde Rugendorf vom 17.03.2006 wurde festgeschrieben, dass das im Ortsteil Kübelhof anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen der Reinigungsklasse N zu behandeln ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat nunmehr mit Schreiben vom 22.02.2022 festgelegt, dass im Ortsteil Kübelhof aufgrund der Lage im Karstbereich und des schwachen Vorfluters an die Kleinkläranlagen die Anforderungen der Reinigungsklasse D+H zu stellen sind. Eine Versickerung von behandeltem Abwasser entspricht nicht den Zielen des Grundwasserschutzes und darf daher nicht erfolgen. Folgende Anforderungen sind daher am Ablauf der Kleinkläranlagen bzw. an den Einleitungsstellen in das oberirdische Gewässer einzuhalten:

Ortsteil	Reinigungsklasse
Kübelhof	D+H

Reinigungsklasse D+H = Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation und zusätzlicher Hygienisierung

Die Abwasserentsorgung des Ortsteils Kübelhof ist demzufolge an die vorgenannten Anforderungen anzupassen. Die Grundstückseigentümer sind deshalb gefordert, bei Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Puff von der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach (Tel. 09225/9578-17) und Herr Deinhard (Tel. 09221/707-476) vom Landratsamt Kulmbach.

Stadtsteinach, 09. März 2022

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**6. Sitzung des Kreistages
Montag, 28.03.2022, 14:00 Uhr
in der Stadthalle Stadtsteinach
(Badstraße 4, 95346 Stadtsteinach)**

Tagesordnung:

- 1 Kreishaushalt 2022;
 - a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan
 - b) Finanzplan
(vorberaten durch den Kreisausschuss und die Fachausschüsse)
- 2 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im HHJ 2022
(Auflage zur Bewilligung der Stabilisierungshilfen 2021)

- 3 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019;
Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKR0
(vorberaten durch den Kreisausschuss am 14.03.2022)
- 4 Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kulmbach;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach
(vorberaten durch den Umweltausschuss am 24.02.2022)
- 5 Ukraine-Hilfen im Landkreis Kulmbach;
Sachstandsbericht
- 6 Corona-Pandemie;
Sachstandsbericht
- 7 Bekanntgaben
- 8 Wünsche und Anträge

Söllner

Landrat

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE Presseck

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl S. 153) erlässt die Gemeinde Presseck folgende

**Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von
Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Wald- und
Naturfriedhof Frankenwald in Presseck
(Friedhofsgebührensatzung Wald- und
Naturfriedhof - FriedhGebSWuN)**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Presseck
 - Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder eines Grabplatzes (Grabnutzungsgebühr) sowie Gebühren für die Einräumung einer Option auf ein Grabplatznutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Reservierungsgebühr),
 - Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen,
 - Sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Grabplatz bzw. eine Option auf ein Grabplatznutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder an einem Grabplatz und zwar
- a) bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von
 - 40 Jahren bei Partner- und Familiengrabstätten,
 - 30 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei den Grabstättenvarianten Heister-Baum, Junger Baum, Mittlerer Baum, Alter Baum,
 - 20 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei der Grabstättenvariante Försterbaum,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung eines Grabes, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren, wobei die Verlängerung um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit erfolgt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabplatzes für die Dauer des Bestehens des Nutzungsrechtes an der zugehörigen Grabstätte.
- (3) Die Gebühr für eine Option auf ein Grabnutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Reservierungsgebühr) entsteht mit der Einräumung dieser.
- (3) Die Gebühr für eine Bestattung oder Ausbettung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Anrechnung Reservierungsgebühr**

Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte innerhalb der Reservierungszeit wird der für die noch nicht abgelaufene Reservierungszeit entfallende Gebührenanteil, bezogen auf volle Jahre, auf die Nutzungsgebühr angerechnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 15. März 2022
Gemeinde Presseck
 Christian Ruppert
 Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Presseck über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.03.2022 - Gebührentarif

- 1. Grabnutzungsgebühr für eine Partner- und Familiengrabstätte**
- 1.1 Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante**
- 1.1.1 Junger Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 4.400 €
 - 1.1.2 Mittlerer Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 5.000 €
 - 1.1.3 Alter Baum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 8.800 €
 - 1.1.4 Findling / Naturnahes Bestattungselement (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 5.800 €
 - 1.1.5 Pflanzbaum (4 Grabstätten, Laufzeit 40 Jahre) 5.800 €
- 1.2 Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante**
- 1.2.1 Junger Baum (4 Grabstätten)..... 110 €
 - 1.2.2 Mittlerer Baum (4 Grabstätten)..... 125 €
 - 1.2.3 Alter Baum (4 Grabstätten)..... 220 €
 - 1.2.4 Findling / Naturnahes Bestattungselement (4 Grabstätten)..... 145 €
 - 1.2.5 Pflanzbaum (4 Grabstätten)..... 145 €
- 1.3 Gebühr für die Zuteilung eines zusätzlichen Grabplatzes an einem**
- Partner- und Familiengrabstätte (ab dem 5. Grabplatz pro Grabplatz)..... 500 €
- 2. Grabnutzungsgebühr bzw. Reservierungsgebühr für einen Grabplatz in einer Gemeinschaftsgrabstätte**
- 2.1 Gebühr für die Einräumung einer Option auf ein Nutzungsrecht (Reservierung) für**
- 2.1.1 alle Grabvarianten für die Dauer von 5 Jahren 120 €
 - 2.1.2 alle Grabvarianten für die Dauer von 10 Jahren 240 €
- 2.2 Gebühr für die erstmalige Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Variante**
- 2.2.1 Heister-Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)..... 720 €
 - 2.2.2 Junger Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)..... 960 €

2.2.3	Mittlerer Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.200 €
2.2.4	Alter Baum (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre)	1.440 €
2.2.5	Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz, Laufzeit 30 Jahre).....	1.440 €
2.2.6	Försterbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit)	480 €
2.2.7	Engelsbaum (1 Grabplatz, Mindestruhezeit)	0 €
2.3	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr der Verlängerung für die Variante	
2.3.1	Heister-Baum (1 Grabplatz)	24 €
2.3.2	Junger Baum (1 Grabplatz)	32 €
2.3.3	Mittlerer Baum (1 Grabplatz)	40 €
2.3.4	Alter Baum (1 Grabplatz)	48 €
2.3.5	Findling / Naturnahes Bestattungselement (1 Grabplatz)	48 €
2.3.6	Försterbaum (1 Grabplatz)	24 €
2.3.7	Engelsbaum (1 Grabplatz)	0 €
3.	Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen	
3.1	Gebühren für die Grabherstellung anlässlich von Erst- und Wiederbestattungen	300 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Gebühr für Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel.....	30 €
4.2	Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat:	15 €
4.3	Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde):	10 €
4.4	Gebühr für die Bearbeitung einer Änderung des Nutzungsberechtigten und Umschreibung in der Grabdatei.....	20 €
4.5	Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Ausbettung:	40 €
4.6	Gebühr für die Versagung einer beantragten Ausbettung:	20 €
4.7	Gebühr für die Beisetzung am Wochenende.....	50 €

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Presseck

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt die Gemeinde Presseck folgende

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes Frankenwald in Presseck (Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - VI: Bestattungswesen
Abschnitt VII: Schlussvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungskonzept
- § 4 Beisetzungsfläche
- § 5 Friedhofsverwaltung
- § 6 Grabstättendatei
- § 7 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Verhalten auf dem Friedhof
- § 10 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 11 Anzeigepflicht, Vergabe der Grabstätten und Bestattungszeitpunkt
- § 12 Zugelassene Urnen
- § 13 Grabherstellung
- § 14 Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern
- § 15 Ruhezeit
- § 16 Ausbettungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Partner- und Familiengrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Übertragung von Grabnutzungsrechten
- § 22 Grabaufösungen

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

VI. Freiherrlich v. Lerchenfeld'sche Familiengrabstätte

- § 25 Regelungen zur Familien- und Mitarbeitergrabstätte

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Gebührenpflicht
- § 27 Haftung
- § 28 Ersatzleistung
- § 29 Zuwiderhandlungen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Presseck auf den Grundstücken Fl.St.Nrn. 67, 68, 69, 200 und 201 in der Gemarkung Heinersreuth gelegenen und von ihr unterhaltenen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in Presseck, nachfolgend als Wald- und Naturfriedhof bezeichnet.

§ 2 Friedhofszweck

Die Gemeinde Presseck betreibt den Wald- und Naturfriedhof als eigene nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. Er dient als zeitgemäße und würdige Ruhestätte der Bestattung von Urnen.

§ 3 Nutzungskonzept

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof stellt eine Alternative zum klassischen Friedhof dar. Er ist ein naturnaher Wald. Ziel ist, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabeinfassungen, Grabdenkmale, Grabschmuck sowie Grabpflege im herkömmlichen Sinn sind in dieser Umgebung nicht vorgesehen.
- (2) Trauern und Erinnern sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Bestattungskultur. Der Ort des Gedenkens soll jederzeit auffindbar sein. Dementsprechend sind anonyme Gräber auf dem Wald- und Naturfriedhof ausgeschlossen.

§ 4 Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Der Wald- und Naturfriedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Neben dem Einsatz von eigenem Personal kann sich die Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Dienstleisters bedienen. Unter den in dieser Satzung benutzten Begriff Friedhofsverwaltung fallen sowohl Leistungen des eigenen Personals als auch Leistungen eines beauftragten Unternehmens.

§ 6 Grabstättendatei

Im Wald- und Naturfriedhof Frankenwald erhalten die beigesetzten Urnen zur Erleichterung deren Auffindens eine Registrierungsnummer und entsprechende Einmessungsdaten (GPS).

Die Friedhofsverwaltung führt eine Liste, aus welcher die veräußerten Grabstätten und die bereits beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungstages sowie die Registrierungsnummer der Grabstätte ersichtlich sind.

§ 7 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, den Wald- und Naturfriedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten für weitere Bestattungen zu sperren (Schließung), soweit Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde darf den Wald- und Naturfriedhof oder Teile von ihm entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Bestattungseinrichtung (Ruhestätte Verstorbener) verloren.

- (3) Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (4) Im Vorfeld einer Schließung oder Entwidmung können noch bestehende Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden.
- (5) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung selbst oder die Entwidmung selbst werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Davon unberührt bleibt eine Schließung des Wald- und Naturfriedhofes und Anordnung von Umbettungen durch die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gem. § 11 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) sowie die Inanspruchnahme des Friedhofes auf Grund gesetzlicher Vorschriften für einen anderen öffentlichen Zweck gem. § 11 Abs. 3 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof ist ein Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Bayern (BayWaldG) in dessen jeweils gültiger Fassung. Das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes ist grundsätzlich bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattungsflächen bei Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (z.B. Naturkatastrophen, Gefahr für Besucher durch Glätte und hoher Schneedecke) ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Wald- und Naturfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind im erforderlichen Maße zu beaufsichtigen.
- (3) Den Besuchern des Wald- und Naturfriedhofes ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen digitaler und analoger Art zu gewerblichen Zwecken,
 - d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
 - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern und abgesehen von Trauerfeiern Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,

- i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - j) Bänke oder Stühle aufzustellen, abgesehen anlässlich von Trauerfeiern,
 - k) bauliche Anlagen zu errichten,
 - l) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - m) sich sportlich zu betätigen,
 - n) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/ Behältnisse abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Wald- und Naturfriedhofes vereinbar sind.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Entsprechend dem Nutzungskonzept des Wald- und Naturfriedhofes ist kein Raum für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende gegeben. Dementsprechend sind Gewerbetreibende nicht zugelassen.
- (2) Davon ausgenommen sind Bestatter und andere Dienstleister, welche im Rahmen von Beisetzungen und Trauerfeiern tätig werden. Der genaue Umfang dieser Tätigkeit ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11 Anzeigepflicht, Vergabe der Beisetzungsstätten und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird die Beisetzung in einer zuvor erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Bestehen des Nutzungsrechtes nachzuweisen.
- (3) Beisetzungsstätten werden im Wald- und Naturfriedhof ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (4) Die Beisetzungstermine sind zwischen allen Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Beisetzungen durchgeführt.
- (5) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (siehe § 8) zulässig.

§ 12 Zugelassene Urnen

Für die Bestattung im Wald- und Naturfriedhof werden ausschließlich Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen, die aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 13 Grabherstellung

- (1) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.

- (2) Die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr zu bestimmenden Dienstleister.

§ 14 Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern

- (1) Bestattungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (2) Die Urnenbeisetzungen im Wald- und Naturfriedhof gestalten die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.
- (3) Die Bestattung im eigentlichen Sinne erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Dritten.
- (4) Alle Grabstellen bleiben nach der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am Tag der Bestattung.

§ 16 Ausbettungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausbettungen und Umbettungen bedürfen der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung für Aus- und Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Der Zeitpunkt der Ausbettung bzw. Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Der Ablauf von Ruhezeiten und Grabnutzungszeiten wird durch eine Ausbettung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Auf dem Wald- und Naturfriedhof werden folgende Grabstätten unterschieden:
 - Partner und Familiengrabstätten
 - Gemeinschaftsgrabstätten
- (2) Die Anzahl der Urnen, welche in Freundschafts- und Familiengrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte. Die Gesamtanzahl für eine Grabstätte ist auf maximal 12 Urnen begrenzt.

§ 18 Partner- und Familiengrabstätten

- (1) Diese Grabstätten dienen der Bestattung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Freunden. Es sind dort mindestens 4 Urnengrabplätze vorhanden. Die Laufzeit beträgt 40 Jahre. Bei Ersterwerb oder im Nachhinein können weitere, maximal 8 Grabplätze erworben werden. Die Laufzeit der zusätzlichen Grabplätze endet mit Ablauf der Laufzeit für die Gesamtgrabstätte.

Partner- und Familiengrabstätten werden in den folgenden Varianten angeboten:

- Junger Baum
- Mittlerer Baum
- Alter Baum
- Findling / Naturnahes Bestattungselement
- Pflanzbaum

Bei dem Pflanzbaum handelt es sich um eine ca. 2 m hohe, heimische Heisterpflanze, welche in der Pflanzperiode vor oder nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für familien- oder freundschaftsunabhängige Bestattungen, welche der Reihe der Bestattungen belegt werden. Es wird hier lediglich ein Grabplatz erworben. Die Laufzeit beträgt, je nach Grabstättenvariante, die Mindestruhezeit oder 30 Jahre.

Gemeinschaftsgrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Heister-Baum | (Laufzeit 30 Jahre) |
| - Junger Baum | (Laufzeit 30 Jahre) |
| - Mittlerer Baum | (Laufzeit 30 Jahre) |
| - Alter Baum | (Laufzeit 30 Jahre) |
| - Findling / Naturnahes Bestattungselement | (Laufzeit 30 Jahre) |
| - Försterbaum | (Laufzeit ist die Mindestruhezeit) |
| - Engelsbaum | (Laufzeit ist die Mindestruhezeit) |

Der Försterbaum wird anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung ausgesucht.

Der Engelsbaum dient der Beisetzung der Urne von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres. Dieser Baum ist gedacht als Ort der Trauer für Eltern, welche Ihr Kind verloren haben.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Bestattungen können nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabplätzen erfolgen.
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte oder einem belegungsfähigen Grabplatz kann anlässlich einer Bestattung ein Nutzungsrecht jeweils für die in den §§ 18 - 19 angegebenen Laufzeiten erworben werden. Das Nutzungsrecht beginnt ab seiner Verleihung und endet nach Ablauf der Zeit, für die es erworben oder wiedererworben wurde.
- (3) Bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte erfolgt eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Nutzungsrechtes.
- (4) Für Grabplätze in einer Gemeinschaftsgrabstätte kann für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 10 Jahren eine Option auf ein Nutzungsrecht (Reservierung) erworben werden. Der Reservierungszeitraum beginnt ab schriftlicher Zusage bis zum Ablauf der Zeit, für die das Grab reserviert wurde.
- (5) Nutzungsrechte nach Abs. 2 u. 3 können auch unabhängig von einem Bestattungsfall erworben werden, soweit die Kapazität des Friedhofes dieses zulässt.

- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen wird nur an eine einzelne natürliche oder juristische Person verliehen. Zum Nachweis des Nutzungsrechtes stellt die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde aus.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen kann für jeweils volle Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Friedhofes dieses zulässt.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte bzw. einem Grabplatz besteht, muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bzw. für den Grabplatz bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Ablauf der Ruhefrist erstmalig abgedeckt ist, für volle Jahre hinzuerworben werden.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird mit Annahme der schriftlichen Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Die Graburkunde ist zurückzugeben.

§ 21 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können Grabnutzungsrechte nach § 20 mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Hierzu muss der bisherige Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichten und der neue Nutzungsberechtigte schriftlich erklären, dass er mit der Übertragung einverstanden ist. Das Nutzungsrecht wird von der Friedhofsverwaltung in der Grabdatei umgeschrieben.
- (2) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten kann die Person die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf ihren Namen beanspruchen, welche durch den bisherigen Grabinhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zu seinem Nachfolger bestimmt worden ist. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Personen übertragen werden. Bei gleichem Rang hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren Person. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Nach Umschreibung des Nutzungsrechtes gemäß den Absätzen 1 und 2 erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Graburkunde. Alte Graburkunden sind nach Möglichkeit zurückzureichen.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten das Recht übernimmt. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf aller Ruhezeiten über die Grabstätte verfügen.

§ 22 Grabaufösungen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grab durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namensschilder der bestatteten Personen entfernt werden. Das Grab kann anschließend wieder neu belegt werden.

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend darf die Beisetzungsstätte nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden.
- (2) Insbesondere sind nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen anzubringen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 24 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte bleibt naturbelassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel versehen. Größe und Inhalt der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

VI. Freiherrlich v. Lerchenfeld'sche Familiengrabstätte

§ 25 Regelungen zur Familien- und Mitarbeitergrabstätte

Verpächter des Waldbereiches dieses Friedhofes ist der jeweilige Baron von Lerchenfeld. Die Familie v. Lerchenfeld wird deswegen in einem abgetrennten Bereich eine Familiengrabstätte errichten. In dieser Familiengrabstätte können Mitglieder der Familie v. Lerchenfeld, der Familie nahestehende Personen und Verwandte sowie langjährige Mitarbeiter bestattet werden. Im Bereich der Familiengrabstätte können Gedenkelemente aufgestellt werden, die an die langjährige Geschichte der Familie v. Lerchenfeld erinnern. Für solche Grabstätten fallen lediglich Verwaltungsgebühren an.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wald- und Naturfriedhofes sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Wald- und Naturfriedhof Frankenwald in der Gemeinde Presseck (Friedhofsgebührensatzung Wald- und Naturfriedhof) erhoben.

§ 27 Haftung

- (1) Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt ausschließlich entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr.
- (2) Weder die Gemeinde noch ein von ihr beauftragter Dienstleister haften für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen.

- (3) Im Übrigen haften Träger und Dienstleister nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht nur, wenn diese nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 28 Ersatzleistung

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. in Folge von Sturm- oder Ungezieferbefall), ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, z.B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 9 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält sowie nicht den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge leistet,
2. entgegen § 9 Abs. 3 u. 4
 - a) Bestattungen stört,
 - b) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken erstellt oder verwertet,
 - d) wirbt oder Druckschriften verteilt,
 - e) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt,
 - f) Veranstaltungen durchführt, picknickt, campiert, spielt, lärmt oder abgesehen von Trauerfeiern Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - g) offenes Feuer anzündet, Kerzen aufstellt oder raucht,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
 - j) Bänke oder Stühle aufstellt, abgesehen anlässlich von Trauerfeiern,
 - k) bauliche Anlagen errichtet,
 - l) die Wege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt,
 - m) sich sportlich betätigt,
 - n) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/ Behältnisse ablegt,
3. entgegen § 10 gewerblich tätig wird,
4. entgegen § 11 Beisetzungen nicht anmeldet und abstimmt,

5. entgegen § 16 Abs. 2 Gräber selbst aushebt und verfüllt,
6. entgegen § 24 Abs. 2 an den Grabstätten Grabmale, Gedenksteine, sonstige bauliche Anlagen anbringt, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabpflege betreibt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 15. März 2022

Gemeinde Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

Anlage A: Beisetzungsfläche

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

